

Merkblatt Pflegeeltern werden

V1.2023

Allgemeine Informationen für Pflegeeltern, platzierende Behörden und DAF

Dieses Merkblatt dient zur Orientierung über die Bewilligungspflicht im Kanton Thurgau, die verschiedenen Unterbringungsarten und enthält die wichtigsten Informationen und Rahmenbedingungen.

1. Bewilligungspflicht

Art. 5 PAVO: Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und die in demselben Haushalt lebenden Personen nach **Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Eignung** und den **Wohnverhältnissen** für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Pflegekindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Die Aufnahme einer minderjährigen Person (Kind) ist bewilligungspflichtig, wenn das Kind...

- gegen Entgelt für mehr als einen Monat aufgenommen wird;
- gegen Entgelt für mehr als 30 Übernachtungen pro Jahr aufgenommen wird;
- unentgeltlich für mehr als drei Monate aufgenommen wird;
- unentgeltlich für mehr als 90 Übernachtungen pro Jahr aufgenommen wird.

Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn das Kind bei Verwandten untergebracht, von einer Behörde platziert oder lediglich unter der Woche bei der Pflegefamilie lebt. Hingegen ist die Betreuung im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen, Au-pair-Einsätzen sowie vergleichbaren Aufenthalten nicht bewilligungspflichtig.

2. Unterbringungsarten

Es gibt verschiedene Arten, ein Kind in einer Pflegefamilie unterzubringen. Das Angebot der Pflegefamilie bestimmt über die Zielgruppe und die Unterbringungsart.

Unterbringungsart	Beschrieb
Langzeitunterbringung oder Dauerplatzierung	Ist zeitlich unbegrenzt, vorhersehbar und wird in regelmässigen Abständen neu eingeschätzt. Die Betreuung findet während der ganzen Woche statt.
Entlastungsunterbringung oder Wochenend- und Ferienplatzierung	Ist zeitlich unbegrenzt, vorhersehbar und wird in regelmässigen Abständen neu eingeschätzt. Die Betreuung findet am Wochenenden und/oder während eines Teils der Ferien statt.
Die Wochenpflege oder Tagesbetreuung mit Übernachtung	Ist eine Unterbringung unter der Woche. Das Wochenende verbringt das Pflegekind bei seiner Herkunftsfamilie.
Kurzzeit- oder Time-Out-Unterbringung	Ist zeitlich begrenzt und vorhersehbar. Sie kann auch zur Abklärung einer Situation angeordnet werden. Platzierung ohne Bewilligung darf maximal 30 Nächte entgeltlich oder 90 Nächte unentgeltlich sein. Danach braucht es eine Pflegeplatzbewilligung.
Notfallplatzierung oder Krisenplatzierung	Ist zeitlich begrenzt und nicht vorhersehbar. Eine Notfall-/Krisenplatzierung liegt vor, wenn es sich um eine akute, dringliche, nicht planbare oder vorhersehbare Notsituation eines Kindes handelt. Dauert die Platzierung länger als drei Monate, ist eine Pflegeplatzbewilligung erforderlich.

2/2

3. Weitere Informationen und Rahmenbedingungen

In einer Pflegefamilie...

- dürfen maximal **vier** Pflegekinder betreut werden. Für die Aufnahme von **fünf** und mehr Pflegekindern ist eine Heimbewilligung erforderlich;
- dürfen maximal fünf Minderjährige (Pflegekinder und eigene Kinder) tags- und nachtsüber aufgenommen und betreut werden.

Die Aufnahme einer weiteren Person in den Haushalt der Pflegefamilie (auch Tageskinder oder die Aufnahme einer erwachsenen Person) muss der PHA gemeldet werden.

Pflegeeltern sollten mindestens 25 Jahre alt sein. Der Altersunterschied zwischen der Hauptbetreuungsperson und dem einzelnen Pflegekind darf in der Regel 15 Jahre nicht unterschreiten und 47 Jahre nicht übersteigen.

Pflegekinder ab zwölf Jahren haben Anspruch auf ein eigenes Zimmer.

Zum Schutz des Pflegekindes und um die Startphase zu begünstigen, gilt nach einer Platzierung in der Regel ein Aufnahmestopp für weitere Pflegekinder von mind. 6 Monaten.

Ein aufgenommenes Pflegekind muss beim Einwohneramt als Wochenaufenthalter gemeldet werden und es muss geprüft werden, ob das Pflegekind die Haftpflichtversicherung der Pflegefamilie eingeschlossen werden kann.

Vor der Platzierung muss geklärt werden, wer allfällige Schäden, die das Pflegekind verursacht, übernimmt.

Gesundheitliche Veränderungen, die Einfluss auf das Pflegeverhältnis haben können, müssen der PHA gemeldet werden.

Der Besuch eines Grundkurses für Pflegeeltern ist obligatorisch. Der 3-tägige Grundkurs der PHA ist für Pflegefamilien aus dem Kanton Thurgau kostenlos.

Weitere Weiterbildungsangebote finden sich auf der Homepage der PHA: www.djs.tg.ch/pha

Die PHA überprüft beim jährlichen Aufsichtsbesuch die Bewilligungsvoraussetzungen und berät die Pflegeeltern bei Bedarf.

4. Kontakt

Bei weiteren Fragen beraten wir Sie gerne. Kontaktieren Sie uns via Telefon oder E-Mail.

Pflegekinder- und Heimaufsicht
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
058 345 73 60
pflegekinder@tg.ch
www.djs.tg.ch/pha